

Sitzungsvorlage		KT/37/2019	
<p>Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Verwendung des Ergebnisses - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung - Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	18.07.2019	öffentlich

1 Anlage	Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang zur Bilanz und Lagebericht (Die Anlage wird im Ratsinformationssystem und auf der Homepage des Landkreises Karlsruhe bereitgestellt.)
-----------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gmbH
 - a. den Jahresabschluss 2018 der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gmbH“, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 38.461,34 € ausweist, festzustellen.
 - b. den Jahresfehlbetrag der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gmbH“ in Höhe von 38.461,34 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre in Höhe von 44.576,85 € im Bilanzposten „Bilanzgewinn“ mit 6.115,51 € auszuweisen.
 - c. den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung für das Jahr 2018 zu entlasten.
2. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, gemäß Betrauungsakt vom 17.07.2014 des Landkreises Karlsruhe an die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gmbH, zur Kenntnis.

3. begrüßt grundsätzlich den Neubau einer Einrichtung des Heinrich-Wetzlar-Hauses und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit der Geschäftsführung der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee dem Land Baden-Württemberg eine tragfähige Regelung zur Finanzierung vorzulegen.
-

I. Sachverhalt

Zu 1. Jahresabschluss 2018

Die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses obliegt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 103 a Nr. 4 GemO und § 15 Abs. 1 Ziffer a) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschluss 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B&C Revision Treuhand GmbH führte zu keinen Einwendungen. Zum Jahresabschluss und Lagebericht wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Ein Exemplar des Prüfberichtes liegt während der Sitzung zur Einsicht aus. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang zur Bilanz sowie der Lagebericht sind als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht werden nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die Jugendeinrichtung an sieben Tagen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Karlsruhe, Beierteimer Allee 2, 76137 Karlsruhe in Raum H 15 22 bzw. H 15 16 öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntgabe durch die Jugendeinrichtung wird auf den genauen Auslegungstermin hingewiesen.

Die Belegsituation war in 2018 über alle Sparten mit 88,7 % Auslastung insgesamt gesehen als gut zu bezeichnen. Die Auslastung im Heinrich-Wetzlar-Haus (HWH) lag bei 95,2 % und in den Wohngruppen bei 77,1 %.

Insgesamt stiegen die Umsatzerlöse auf rd. 18.123 T€ und damit um rd. 204 T€ bzw. rd. 1,1 % gegenüber dem Vorjahr. Das Planziel von rd. 18.806 T€ wurde damit um rd. 683 T€ unterschritten. Dies beruht hauptsächlich auf der Minderauslastung der eingerichteten UMA-Gruppen.

Wie in den Jahren zuvor stellt der Personalaufwand mit rd. 13.706 T€ die größte Aufwandsposition dar. Es wurde eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. 127 T€ verzeichnet.

Die Investitionen betragen rd. 237 T€ und lagen um rd. 123 T€ unter dem Planansatz. Aufschiebbare Investitionen, wie EDV-Hardware und technische Anlagen, wurden aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Jugendeinrichtung in darauffolgende Jahre verschoben.

Das Gesamtvermögen der Gesellschaft hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 46 T€ erhöht. Die Erhöhung resultiert, neben kleineren Änderungen, im Wesentlichen aus dem Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände um rd. 402 T€, dem Anstieg des Kassenbestandes um rd. 313 T€, dem Rückgang von Forderung aus Lieferungen und Leistungen um rd. 361 T€ und dem Rückgang des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens um rd. 141 T€.

Das Gesamtkapital stieg ebenfalls um rd. 46 T€ an. Hervorzuheben ist hierbei die Erhöhung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter und der Rückgang des Bilanzgewinns um den Jahresfehlbetrag.

Die Rückstellungen stiegen insgesamt um rd. 53 T€. Die Erhöhung resultiert, neben kleineren Änderungen in der Zusammensetzung der Bilanzposition, im Wesentlichen aus dem Anstieg der Rückstellung für drohende Verluste von 87 T€ aus dem Vorjahr auf 144 T€. Da drei speziell für den UMA-Bereich angemietete Objekte nicht ausreichend belegt werden können, wurden die Kosten bis zur Kündigung von zwei der drei Objekte und der Umnutzung eines der drei Objekte zurückgestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, enthalten in der Position sonstige Verbindlichkeiten, erhöhten sich um den 2018 zusätzlich gewährten Kassenkredit in Höhe von 2,3 Mio. €. Gleichzeitig verringerten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 2,1 Mio. €. Neben der ordentlichen Tilgung der Darlehen konnten mit Hilfe des Kassenkredites des Landkreises Karlsruhe gewährte Kontokorrentdarlehen zurückgezahlt werden.

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 38.461,34 €.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 05.04.2019 einstimmig die Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgegeben,

1. den Jahresabschluss 2018 festzustellen und
2. zu beschließen, den Jahresfehlbetrag der „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH“ in Höhe von 38.461,34 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre in Höhe von 44.576,85 € im Bilanzposten „Bilanzgewinn“ mit 6.115,51 € auszuweisen.

Gleichzeitig hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung empfohlen, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss, der Geschäftsführung für das Jahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Zu 2. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraute die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH im Geschäftsjahr 2018 mit der Erbringung von den in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe an die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH aus dem Jahre 2014 aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Jugendeinrichtung (siehe Vorlage Nr. 32/2014 an den KT am 17.07.2014).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der Jugendeinrichtung Ausgleichsleistungen insbesondere in Form von Bürgschaftsübernahmen.

In 2018 wurden Bürgschaften und Kassenkredite gewährt.

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die Jugendeinrichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss inklusive der jeweiligen Gremienvorlage. Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht im Anhang der jährlichen Haushaltsplanung.

Der Jahresabschluss der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH ist dieser Vorlage in Anlage 1 beigelegt.

Die Übersicht, über die übernommenen Bürgschaften zum 31.12.2018 in Höhe von rd. 3,05 Mio. €, ist im Haushaltsplan 2019 S. 627 f. aufgeführt.

Die gewährten Kassenkredite in Höhe von 3,3 Mio. € zum 31.12.2018 sind im Jahresabschluss der Jugendeinrichtung in der Bilanz unter „sonstige Verbindlichkeiten“ aufgeführt.

Zu 3. Neubau Heinrich-Wetzlar-Haus

Im Gebäude des Heinrich-Wetzlar-Hauses werden straffällig gewordene männliche Jugendliche betreut, die anstatt einer Untersuchungshaft die Möglichkeit bekommen, in einer geschlossenen Unterbringung einen Schulabschluss nachzuholen. Am jetzigen Standort kann das Angebot der U-Haft-Vermeidung im Heinrich-Wetzlar-Haus aufgrund der dort vorhandenen räumlichen Gegebenheiten mittelfristig nicht mehr angeboten werden:

- das Heinrich-Wetzlar-Haus ist mittlerweile stark sanierungsbedürftig,
- die 14 Plätze sind nur in einer gemeinsamen Wohngruppe und
- die heutigen Brandschutzvorgaben werden mittelfristig nicht länger erfüllt und
- sind aktuell aufgrund des Bestandsschutzes nur noch geduldet.

Um das fachlich anerkannte Angebot einer U-Haft-Vermeidung weiterhin aufrechtzuerhalten, ist ein kompletter Neubau unter den aktuell gegebenen inhaltlichen und räumlichen Voraussetzungen notwendig.

Da bei diesem Angebot der Kostenträger das Justizministerium ist und nicht die Kinder- und Jugendhilfe, wurden Verhandlungen und Absprachen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg aufgenommen, um die Refinanzierung eines neuen Gebäudes abzusichern.

Der baden-württembergische Justizminister Wolf sicherte anlässlich eines Besuches im Januar 2019 die grundsätzliche finanzielle Unterstützung des Justizministeriums zu.

Das Justizministerium teilte zwischenzeitlich mit Schreiben vom 14.06.2019 an die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee mit, dass es in Abstimmung mit dem Finanzministerium grundsätzlich bereit ist die Tagessätze von derzeit 320,50 € auf 401,52 € - mit Wirkung ab Baufertigstellung – anzuheben. Diese Erhöhung entspricht der derzeitigen Planung der Jugendeinrichtung zur Refinanzierung des HWH-Neubaus.

Vor einer abschließenden Finanzierungszusage bitten die Ministerien zu prüfen, ob sich Rheinland-Pfalz und der Landkreis Karlsruhe ebenfalls an den Kosten für den Neubau beteiligen wird, um die Kosten für das Land BW zu senken. Dazu wurde bereits mit dem zuständigen Ministerium von Rheinland-Pfalz Kontakt aufgenommen. Sie stehen dieser Refinanzierung positiv gegenüber. Eine unmittelbare finanzielle Beteiligung der gGmbH beziehungsweise des Landkreises Karlsruhe am Neubau ist nicht vorgesehen. Eine Mitfinanzierung über die Tagessätze ist nicht möglich, da das Angebot im Heinrich-Wetzlar-Haus kein Angebot der Jugendhilfe ist. Zudem werden Landkreis und gGmbH die gesamte Bauabwicklung leisten. Auch werden Landkreis und GmbH bei der Sanierung und weiteren Nutzung der freiwerdenden Räume finanziell gefordert sein.

Die Geschäftsführung der Jugendeinrichtung soll bei den weiteren Sondierungsgesprächen zwischen Justiz- und Finanzministerium durch die Landkreisverwaltung unterstützt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 04.07.2019 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH (GV) entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung. Des Weiteren entscheidet sie gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe b) GV über die Entlastung des Aufsichtsrats und gemäß § 15 Abs. 1 GV i. V. m. § 46 Nr. 5 GmbHG über die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Ziffer 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 15 Abs. 1 GV.

Zu 2.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.

Zu 3.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Heinrich-Wetzlar-Hauses für die Jugendeinrichtung Schloss Stutensee ist die Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 1 Ziffer 16 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe gegeben.